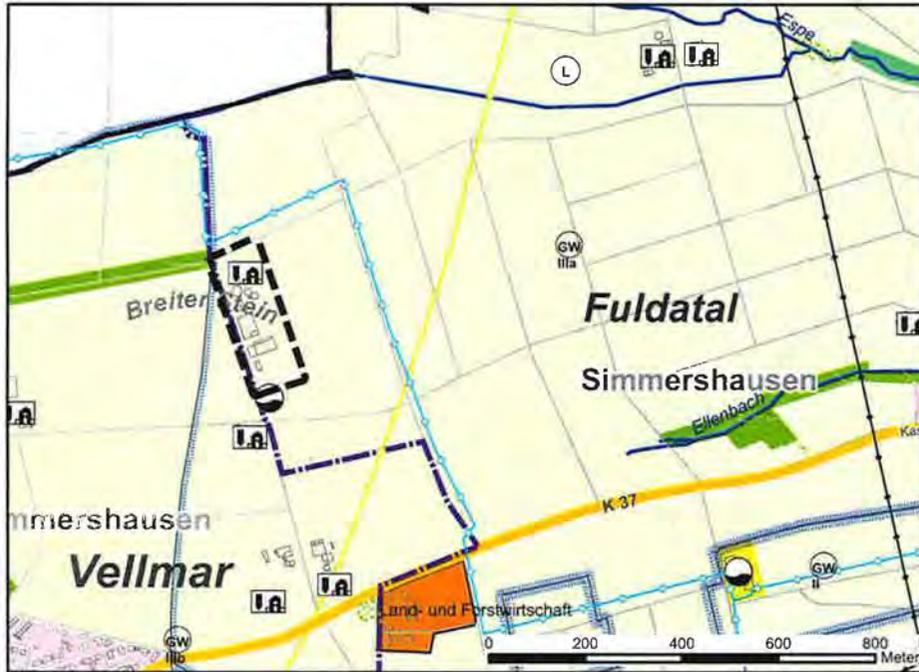
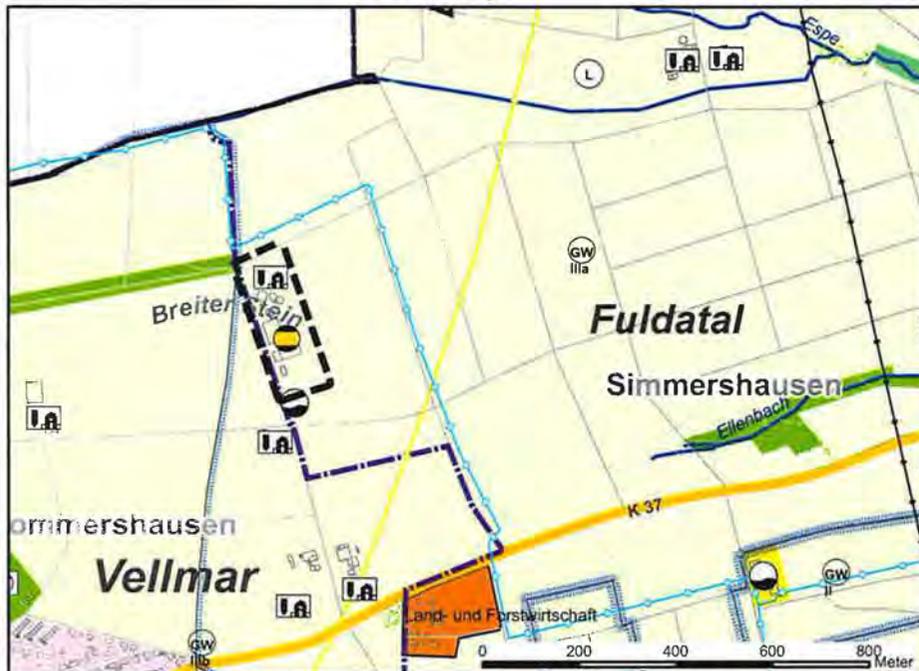


Flächennutzungsplan des ZRK



Änderung

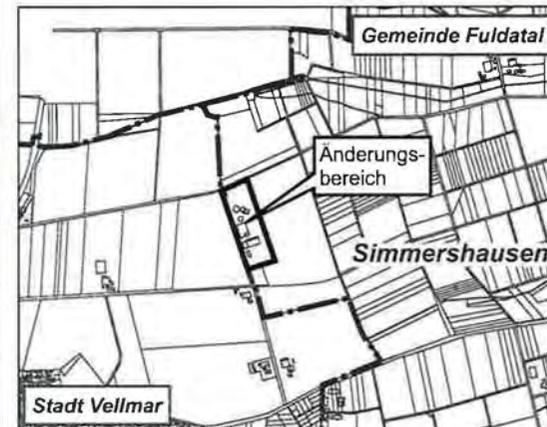


Legende

- Sondernutzung Biogas
- Flächen für die Landwirtschaft
- Landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich
- Grünflächen
- Straßenverkehrsflächen
- Grundwasserschutzzone IIIa*
- Landschaftsschutzgebiet*
- Wasser
- Ferngasleitung
- Hauptwasserleitung
- Gewässer
- Gemeindegrenze
- Änderungsbereich

* Nachrichtliche Darstellung
Der aktuelle Stand der nachrichtlichen Darstellungen kann bei den zuständigen Institutionen erfragt werden.
Bei den Schutzgebieten kommt es zu Überlagerungen.

Quellenangaben und Hinweise auf überlassenes Datenmaterial:
Datengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte und ATKIS, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) und Auszug aus Topografischen Karten und/oder Geobasisdaten (DLGN)
Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, Wiesbaden



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirkensamwerdens des Planes gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 10 und die öffentliche Auslegung wurde in der Verbandsversammlung am 09.03.2011 beschlossen.
2. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 16.03.2011. Der Planentwurf hat in der Zeit vom 23.03.2011 bis 26.04.2011 öffentlich ausgelegen.
3. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 10 wurde von der Verbandsversammlung beschlossen am 27.03.2011.

Der Geschäftsführer
Andreas Güttler
Andreas Güttler

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 24.7.2012

AZ.: 24/1 - Fuldata - 6
Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrag: *Venediger Jäger*

5. Die Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 10 wurde nach Hauptsatzung am 09.03.12 bekannt gemacht. Die FNP-Änderung ist damit rechtswirksam.

Der Geschäftsführer
Andreas Güttler
Andreas Güttler

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Änderung des Flächennutzungsplanes des ZRK ZRK 10 Biogasanlage Simmershausen, Fuldata

Stand	geändert	Maßstab	
01.04.10 Ve / Die		1 : 15.000	Zweckverband Raum Kassel Ständeplatz 13 34117 Kassel  www.zrk-kassel.de



BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT
(gem. §§ 5 (5) und 2 (a) BauGB)

Kassel, den 17.01.2011
geänd. 28.04.2011 Ve/Brdi/Ger

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel
Änderungsbezeichnung: ZRK-10 "Biogasanlage Simmershausen"
Änderungsbereich: Fuldataal-Simmershausen

1. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die planungsrechtliche Absicherung der Kapazitätssteigerung einer bereits bestehenden Biogasanlage.

Die Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan "Flächen für die Landwirtschaft" soll für den Bereich des Biogas erzeugenden und verarbeitenden Betriebes um ein Symbol "Sondernutzung Biogas", ergänzt werden. Die bestehende Kennzeichnung "Landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich" wird beibehalten.

Im Geltungsbereich stellt die Gemeinde Fuldataal den Bebauungsplan Nr. 32 "Breiter Stein" auf.

2. Allgemeine Grundlagen

2.1 Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches

Der Geltungsbereich der Änderung liegt im Westen des Ortsteils Fuldataal-Simmershausen, unmittelbar angrenzend an Vellmar-Frommershausen. Er wird begrenzt

- im Norden von einem Feldweg,
- im Westen von der Erschließungsstraße Breiter Stein,
- im Osten von "Flächen für Landwirtschaft" und
- und im Süden von einer Wassergewinnungsanlage.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches ist der Plankarte zu entnehmen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 2,8 ha. Die eigentliche Änderung zielt auf den nordwestlichen Teil des Flurstücks 80/5 der Flur 18.

2.2 Aktueller Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan vom 08.08.2009 stellt im Bereich des geplanten Vorhabens "Flächen für Landwirtschaft" mit der Kennzeichnung "Landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich" dar.

Das Vorhaben liegt in einem Wasserschutzgebiet der Zone IIIA für die Trinkwassergewinnungsanlagen "Wasserwerk Simmershausen" der Städtischen Werke AG Kassel in der Gemarkung Simmershausen (StAnz. 1975, S. 1822ff). Südlich grenzt eine eingefriedete Quelfassung an.

2.3 Regionalplan Nordhessen 2009

Der Regionalplan Nordhessen 2009 vom 15.03.2010, stellt als Ziele dar "Vorranggebiet für Landwirtschaft", überlagert von "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" und "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft"; südwestlich angrenzend "Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten"; östlich verläuft eine (Gas-)Rohrfernleitung Bestand". Die beiden letztgenannten Darstellungen haben keine Auswirkungen auf das Vorhaben.

Das Vorhaben ist aufgrund der geplanten zu installierenden MW-Leistung der Anlage der Privilegierung des § 35 (3) BauGB entwachsen. Dennoch dominiert der landwirtschaftliche Charakter der Anlage, sodass eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zumindest so lange nicht vorliegt, wie die für den Betrieb der Anlage benötigte Biomassemenge überwiegend aus dem landwirtschaftlichen Betrieb bzw. dessen engerem Umfeld stammt, d.h., die erforderliche Biomasse nicht aus externen Bereichen herantransportiert werden muss.

2.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan für das Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel mit Stand 30.03.2007 ist mit der Verfügung der Oberen Naturschutzbehörde seit dem 19.10.2007 wirksam. Seine Aussagen sind im Grundsatz in den FNP 2007 eingeflossen und bilden im Detail die wesentlichen Grundlagen für den Umweltbericht zu dieser FNP-Änderung.

2.5 Entwicklungsplanung des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

- Siedlungsrahmenkonzept (SRK) 2015 (03/2006)

Das Siedlungsrahmenkonzept zielt – bezogen auf Vorhaben der vorliegenden Art – auf die Wahrung erholungsbezogener und siedlungsgliedernder Freiräume und die Vermeidung von Splittersiedlungen. Beide Ziele werden durch die Anlage nicht bzw. nur unerheblich beeinträchtigt.

- Kommunaler Entwicklungsplan Zentren (02/2007)

Der Kommunale Entwicklungsplan Zentren trifft zum Änderungsbereich keine Aussage.

- Gesamtverkehrsplan (GVP) (12/2003)

Das Vorhaben ist über nachgeordnete Straßen im Süden an die Verbindung Vellmar-Frommershausen – Fuldata-Simmershausen Simmershäuser Str. bzw. Kasseler Str. (K 37) bzw. im Westen an die L 3386 angebunden; beide sind im GVP als "Hauptverkehrsstraße" dargestellt. Weitere Aussagen werden zu dem Bereich nicht getroffen.

3. Nutzungs- und Planungsziele

Der ZRK strebt eine möglichst weit gehende Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe im Verbandsgebiet an. Hierzu gehört auch, die Verbreiterung der wirtschaftlichen Erwerbsbasis, wie sie mit der Erzeugung von Biogas angestrebt wird. Im vorliegenden Fall soll eine bereits bestehende Biogasanlage technisch aufgerüstet werden.

Mit der Symbolik "Sondernutzung Biogas" werden dargestellt Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von Biogas. Hierzu gehören Einrichtungen zur Lagerung von Biomasse bzw. Gülle und Einrichtungen zur Vergärung, zur Aufbereitung der Gase und/oder zur Nutzung am Ort der Entstehung durch Verbrennung in Blockheizkraftwerken, sowie Einrichtungen für die Entsorgung bzw. Zwischenlagerung der Rückstände (z.B. Gärrestelager).

Zur Biogaserzeugung soll überwiegend Biomasse bzw. Gülle/Mist aus dem Betrieb verwendet werden, der auch die Biogasanlage betreibt, oder aus dessen engerem Umfeld¹. Eine überwiegende Zuführung extern erzeugter Biomasse bedarf einer anderen Bewertung und einer anderen Darstellung im FNP, ggf. sogar eines Verfahrens zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Neben der Erhaltung von Erwerbsquellen soll damit auch Landschaft für die Erfüllung ökologischer Funktionen und für Erholungszwecke gesichert werden.

Die Belange der Wassergewinnung (Schutzzone IIIA für das Wasserwerk Simmershausen [StAnz. 1975, S. 1822]) sind sorgfältig zu beachten.

4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Der Standort widerspricht städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen des ZRK nicht, auch wenn aufgrund von gleichgelagerten Einrichtungen südöstlich des Änderungsbereiches darauf geachtet werden muss, dass sich hier nicht ein quasi gewerbliches Areal im Bereich eines "Vorranggebietes Regionaler Grünzug" herausbildet. Im Bebauungsplan ist daher nachzuweisen, dass die Biomasse überwiegend aus dem Betrieb des Hof- und Anlagenbetreibers stammt.

Eine Alternative zu diesem Standort kommt angesichts des Charakters des Vorhabens als einer Erweiterung in situ nicht infrage. Diese Bewertung wird dadurch gestützt, dass hier auch auf bereits vorbelasteten Flächen investiert, also eine Neuversiegelung von Flächen minimiert werden soll.

¹ Zu Gärmasseherkunft u. Verkehrsaufkommen der Biogasanlage vgl. a. Anlage 1 zu dieser Begründung

Der hier angestrebte Umfang der "Sondernutzung Biogas" orientiert sich an den betrieblichen Gegebenheiten und Erfordernissen. Der Eingriff fällt moderat aus, sodass die zusätzlichen Beeinträchtigungen – auch die des Landschaftsbildes – nicht erheblich sind.

In der Bebauungsplanung ist nachzuweisen, dass die verkehrliche Erschließung ohne Schwierigkeiten, d.h., ohne größere Belastungen der vorhandenen Straßen und der Ortslagen, möglich ist.²

Das Vorhaben stellt – insbesondere aufgrund seines geringen Umfangs - einen nur geringen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Versiegelung und damit die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden fällt gering aus.

Ebenfalls als nicht erheblich negativ stuft die Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild ein, da die bestehende Vorbelastung kaum verschärft wird. Auch die Fernwirkung der zu errichtenden Bauten wird als unkritisch beurteilt. Dennoch soll die Anlage durch Eingrünungsmaßnahmen besser in die Landschaft eingefügt werden.

Hier sind die Belange von Natur und Landschaft, der Siedlungsgliederung und der Erholungsmöglichkeiten im Verdichtungsraum gegen die Ziele der Landwirtschaft und die Sicherung von Wertschöpfungsmöglichkeiten / Arbeitsplätzen abzuwägen.

Einen besonderen Stellenwert haben die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Lage innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Um eine Gefährdung der Versorgung auszuschließen, ist deren Einhaltung auf fachbehördlicher Ebene sorgsam zu überwachen und zu gewährleisten.

Wegen der insgesamt nicht erheblichen Beeinträchtigung der Naturpotentiale und der zu erwartenden Sicherung von Arbeitsplätzen überwiegen die letztgenannten Belange.

Unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander soll daher die Ausweitung der Biogasanlage planungsrechtlich abgesichert werden.

5. Flächenbilanz

Art der Nutzung	gültiger FNP ha	Planung ha
"Flächen für die Landwirtschaft"	2,8 ha	---
"Flächen für die Landwirtschaft mit Symbol "Sondernutzung Biogas" *	---	2,8 ha
zusammen	2,8 ha	2,8 ha

* Anm: Wg. der geringen Flächengröße der Biogasanlage wird in der Plankarte zur Kennzeichnung ein Symbol dargestellt, keine "Sonderbaufläche" bzw. "Sondergebiet"; entsprechend hat diese Nutzung keinen Einfluss auf die Flächenbilanz bezüglich der "Flächen für Landwirtschaft" im Verbandsgebiet.

bearbeitet:
Zweckverband Raum Kassel
Im Auftrag



Krieger

² Zum Verkehrsaufkommen der Biogasanlage vgl. a. Anlage 1 zu dieser Begründung

Umweltbericht

1. Planungsziel + Lage

Auf dem Areal eines "Landwirtschaftlichen Betriebes im Außenbereich" soll die Kapazitätssteigerung einer bereits bestehenden Biogasanlage planungsrechtlich abgesichert werden.

Der Betrieb liegt nordöstlich von Vellmar-Frommershausen, ca. 700 m vom Ortsrand entfernt. Etwa 1.400 m beträgt die Entfernung zum westlichen Ortsrand des östlich gelegenen Ortsteiles Fuldata-Simmershausen.

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

• Abschichtung

Nach § 2 (4) Satz 5 BauGB sollen bei der UP Doppelprüfungen innerhalb einer Planungshierarchie vermieden werden. Prüfung und Beurteilung einzelner Umweltauswirkungen sollen entsprechend des Konkretisierungsgrades der Planungsebene auf die nächsthöhere oder die nachfolgende Planungsebene verlagert werden. Nach dem ggw. Wissensstand wird nicht erwartet, dass Erkenntnisse aus Folgeprüfungen Bewertungen im Rahmen dieser UP entscheidend verändern.

• Fachgesetze

Die Ziele des Umweltschutzes aus den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HENatG), dem Hessischen Wassergesetz (HWG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) werden bei der Planaufstellung berücksichtigt.

• Fachplanungen

Landschaftsplan des ZRK 2007

Klimagutachten (Fortschreibung vertiefende Klimauntersuchung des ZRK, Juni 1999; 2010)

Landschaftsrahmenplan 2000 und Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN).

• Darstellungen in Fachplänen und im Landschaftsplan

Darstellung im Regionalplan Nordhessen 2009

- "Vorranggebiet für Landwirtschaft", überlagert von "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" und "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft"; südwestlich angrenzend "Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten"; östlich verläuft eine (Gas-)Rohrfernleitung Bestand".

Darstellung im Landschaftsrahmenplan 2000

- Raumtyp mit geringer Strukturvielfalt; mäßig strukturierter, ackerbaulich geprägter Raum
- keine Aussagen in der Entwicklungskarte.

Darstellung im Landschaftsplan 2007

- Die Aussagen des Landschaftsplanes sind in die Umweltprüfung (s.u.) eingeflossen und bei der Bewertung in diesem Abschnitt 2 berücksichtigt. Die Aussagen unter 5. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich sind aus dem Landschaftsplan abgeleitet.

Das Vorhaben liegt im Grenzbereich der Landschaftsräume 4 "Weite ackerbauliche Flächen, gegliedert durch sanfte Kuppen und Bachläufe, begrenzt durch Siedlung, DB-Trasse im Westen und K37 im Osten" und 77 "Offene Agrarlandschaft westlich von Simmershausen". Der Landschaftsplan beschreibt *Ziele und Leitbilder* für diese Landschaftsräume wie folgt:

Landschaftsraum 4: Gliederung und Anreicherung der weiten Landschaft durch vernetzende Elemente wie Hecken, intakte Bachläufe und Feldgehölze. Akzentuierung der Höhen zur Prägung des Landschaftsbildes und als Trittsteinbiotope. Die landwirtschaftliche Nutzung sollte ordnungsgemäß im Sinne der Naturschutzgesetzgebung erfolgen.

Vorrangige Funktionen:

- Entwicklung der Talauenbereiche der Elsche und des vom Staufenberg kommenden Grabens (Mittelsbach) aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes, der Biotopvernetzung, der Erhöhung des Habitatangebotes für die Fauna u. der Verbesserung des Landschaftsbildes

- Erhalt und Entwicklung der Grünstrukturen westlich des Ortsrandes von Obervellmar aus Gründen der Biotopvernetzung und des Landschaftsbildes
- Anreicherung der ausgeräumten Agrarlandschaft nördlich von Vellmar mit Vegetationsstrukturen aus Gründen der Biotopvernetzung, der Erhöhung des Habitatangebotes für Flora und Fauna und aus Gründen des Landschaftsbildes.

Landschaftsraum 77: Aufgrund der hohen Ertragsfähigkeit der Böden von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägter Landschaftsraum; offene Agrarlandschaft mit strukturierenden und vernetzenden Säumen, an den Rändern des Landschaftsraums prägen strukturierende Elemente die Situation; extensive landwirtschaftliche Nutzung im Nordosten des Landschaftsraumes zum Espetal hin; naturnaher Ellenbach mit Ufergehölzsaum und begleitendem Grünland; extensiv genutzte Flächen entlang des Ellenbaches als Pufferzone zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen; Grünlandnutzung auf erosionsgefährdeten Böden; Offenlandbereiche als Kaltluftproduktionsflächen für die Ortslage Simmershausen; Allee entlang der überörtlichen Verbindungsstraße.

Vorrangige Funktionen:

- Grundwasserschutz
- Oberflächengewässerschutz
- Ertragsfähigkeit des Bodens
- Kaltluftproduktionsflächen.

3. Artenschutzrechtliche Betrachtung gem. Kap. 5 BNatSchG

a) Ermittlung der relevanten Arten

Zur Ermittlung der relevanten Arten werden zunächst vorhandene Daten und vorgeleistete Arbeit ausgewertet. Eigene vorgeleistete Arbeit findet sich in der Datenbank des ZRK, die auf den Kartierungen von Biotopkomplexen, der Realnutzungskartierung zum Landschaftsplan, Aktualisierungen der Realnutzung, faunistische/vegetationskundliche Gutachten im Verbandsgebiet, Auswertungen von Presse und sonstigen Mitteilungen sowie dem Bezug zu den im BNatSchG aufgeführten Anhangarten beruht. In diese Datenbank werden auch, soweit verfügbar, die Daten des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen (NATUREG), der NATIS-Datenbank (Hessen-Forst) sowie die Verbreitungskarten der Brutvogelarten Deutschlands (ADEBAR) integriert. Zusätzlich zur beschriebenen Datenermittlung wird eine Vorortuntersuchung (Sehen, Hören, Riechen) durchgeführt. Spezielle aktuelle Gutachten, welche nicht in die Datenbank eingepflegt sind, werden, soweit sie vorliegen, berücksichtigt. Sollten keine Arten festgestellt werden, kann trotzdem aufgrund der Habitatbeschreibung, welche unter Punkt 4. Umweltprüfung (1a Pflanzen/Tiere) durchgeführt wurde, eine Potentialabschätzung vorgenommen werden.

Es konnten weder in der Datenbank noch vor Ort artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt werden. Diese sind jedoch aufgrund der Strukturarmut der Landschaft dort auch nicht zu erwarten. Lediglich für wenige Offenlandarten wie z.B. die Feldlerche, welche relativ große Abstände zu vertikalen Strukturen in der Landschaft benötigt, können in der ausgeräumten Landschaft zumindest für einen Teil des Jahres geeignete Brutbedingungen existieren. Die Grundvoraussetzungen für das Vorkommen des Feldhamsters sind aufgrund der zu geringmächtigen Lehmauflage ebenfalls nicht gegeben.

b) Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG nicht erkennbar.

c) Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

entfällt aufgrund der Aussagen unter a) u. b).

4. Umweltprüfung

1. Bestandsaufnahme Naturpotentiale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter

a) Bestandsaufnahme der Naturpotentiale Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft u. biologische Vielfalt	
Pflanzen / Tiere (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	Der durch den geplanten Eingriff betroffene Bereich wird derzeit bereits als Biogasanlage genutzt. Die Artenvielfalt im Bereich der Anlage ist dementsprechend anthropogen bedingt und entsprechend gering. Die geplante Eingriffsfläche befindet sich inmitten einer intensiv bewirtschafteten, weitgehend ausgeräumten Landschaft. Nur vereinzelt finden sich in der näheren Umgebung der Fläche schütterere Gehölzsäume entlang der Wirtschaftswege (z.B. im Westen auf Vellmarer Seite).
Boden (Boden, Geologie, Ablagerungen)	Wie auch beim Belang Pflanzen/Tiere ist der Boden im Bereich der Anlage stark überformt, zum Teil versiegelt. Laut der hessischen Bodenkarte finden sich im Bereich des geplanten Eingriffs wie auch in der näheren Umgebung wertvolle Ackerböden (A1-Böden). Der von der geplanten Baumaßnahme unmittelbar betroffene Bereich wird derzeit als Lagerfläche genutzt und entsprechend häufig auch mit schwerem Gerät befahren; die Bodenfunktion ist deshalb vermutlich bereits jetzt nachhaltig gestört.
Wasser	Aufgrund der starken Überformung keine Aussage möglich. Der Bereich liegt allerdings in der Trinkwasserschutzzone IIIA für das Wasserwerk Simmershausen (StAnz. 1975, S. 1822ff). Oberflächengewässer sind in unmittelbarer Nähe nicht vorhanden.
Klima/Luft (Kaltluft, Luftqualität, Immissionen)	Aktives bis hochaktives Kaltluftentstehungsgebiet mit nachrangiger Ausgleichswirkung auf eventuelle ökologische Defizitbereiche.
Landschaft (Orts/Landschaftsbild, Erholungsraum)	Weite Ackerlandschaft ohne besondere landschaftsbildprägende Elemente. Die bisherige Biogasanlage ist ohne Eingrünung landschaftsbildbeeinträchtigend. An der Anlage führt ein kombinierter Rad- und Wanderweg vorbei.
b) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
Umweltbedingungen/ Gesundheit (Bestehende Belastungen)	Belastende Emissionen sind nicht bekannt.
c) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Kultur-/Sachgüter	keine

2. Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose

Mensch

Ob es durch die Erweiterung der Anlage zu belastenden Emissionen kommt, ist an anderer Stelle zu klären (BlmSch). Zunächst wird davon ausgegangen, dass erheblich negativen Auswirkungen auf Wohl und Gesundheit des Menschen nicht auftreten werden.

Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt

Durch die bereits bestehende starke anthropogene Überformung sind erheblich negative Auswirkungen nicht mehr zu erwarten.

Boden

Auch im Bereich des Potentials Boden wurde eine starke Überformung festgestellt. Daher sind hier ebenfalls erheblich negative Auswirkungen nicht mehr zu erwarten.

Wasser

Damit es zu keinen erheblich negativen Belastungen kommt, sind die Vorschriften der Trinkwasserschutzzone IIIA zu beachten.

Klima/Luft

Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

Landschaft

Die bisherige Anlage gilt als landschaftsbildbeeinträchtigender Baukörper. Das Landschaftsbild ist somit bereits negativ vorgeprägt. Eine Erweiterung der Anlage wirkt zusätzlich beeinträchtigend auf das Landschaftsbild

Kultur-/Sachgüter

keine

3. Beschreibung der Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt es wahrscheinlich beim status quo.

4. Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete

a) Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG	
Bestehende Flächen Naturschutzrecht	keine
b) Verträglichkeitsprüfung bezügl. der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete	
Bestehende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete	keine
c) Flächen nach § 31 HENatG	
Bestehende Flächen	keine
d) Flächen nach anderem Recht	
Bestehende Flächen	Trinkwasserschutzzone IIIA (StAnz. 1975 / S. 1822)
Verträglichkeitsprüfung	Bei Beachtung der Vorschriften des WSG IIIA sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

5. Zusammenfassende Bewertung

Durch die Erweiterung der Biogasanlage kommt es zu weiteren Belastungen des Bodens, des Klimas, für Pflanzen und Tiere sowie des Landschaftsbildes. Durch die bestehenden Vorbelastungen sind negativen Auswirkungen nicht erheblich, wirken allerdings beim Landschaftsbild kumulierend.

6. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Da die Flächen bereits weitgehend versiegelt sind und lediglich umgenutzt werden und nur in geringem Umfang Neuversiegelungen erfolgen, ist zur Minimierung der Eingriffsfolgen der Komplex der Biogasanlage entsprechend einzugrünen.

7. Alternativenprüfung

Da es sich um die Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage handelt, kommen Standortalternativen nicht in Betracht; das Vorhaben ist standortgebunden.

Grundsätzlich müssen plankonforme Alternativen bei der Kleinmaßstäblichkeit solcher Vorhaben wie des vorliegenden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung diskutiert werden.

8. Prüfung kumulativer Wirkungen

Abgesehen von der bereits vorhandenen Anlage bestehen im erweiterten Planungsbereich Vorbelastungen durch einen ca. 700 m südsüdöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb, der aus Biomasse Wärme u.a. zur Trocknung von Holz erzeugt. Es ist nicht zu erwarten, dass die durch diesen Eingriff entstehenden Beeinträchtigungen in Kumulation mit den durch den Holz trocknenden Betrieb erzeugten Emissionen eine Summenwirkung begründen könnten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen im Vorhabenbereich führt.

9. Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	Zur Beurteilung der Planung wurde im Wesentlichen auf die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung sowie die Umweltdatenbank des ZRK zurückgegriffen. Diese beinhaltet Grundlagendaten der von Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und die digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie sowie das Klimagutachten des Zweckverbandes Raum Kassel.
Empfehlungen für das Monitoring	Beim Monitoring ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen enthält, an welche sich Maßnahmen des Monitoring anknüpfen lassen.

10. Zusammenfassung

Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderliche Angaben	Im Westen der Gemeinde Fuldata soll eine von einem landwirtschaftlichen Betrieb unterhaltene Biogasanlage erweitert werden, wodurch eine bauplanungsrechtliche Absicherung erforderlich wird. Das Vorhaben hat nur geringe flächenmäßige Ansprüche und zeitigt auch ansonsten keine erheblich negativen Auswirkungen. Dagegen wird der landwirtschaftliche Betrieb in seiner Funktion gestärkt und die Erhaltung dieser Erwerbsquelle wie auch die damit verbundene Pflege und Bearbeitung der Landschaft dauerhaft unterstützt.
---	--

Anlage 1 zum Entwurf der Begründung für die FNP-Änderung ZRK 10 Biogasanlage

Auskunft des Investors (Landwirt) bzw. des von diesem beauftragten Planungsbüros vom 11.01.2011

... der Zweckverband Raum Kassel bittet um Informationen zur Herkunft der Gärmasse und zum Verkehrsaufkommen.

Entwicklungsziele

Die Planbereichsfläche umfasst einen im Außenbereich liegenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit einer Biogasanlage. Durch den landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb werden ca. 230 ha Fläche bewirtschaftet. Dazu zählen auch Flächen von drei im Umfeld gelegenen ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieben, die der Betrieb Hördemann bewirtschaftet.

Zu dem Betrieb Hördemann gehören eine Mehrzweckhalle, ein Getreidelager mit einer Kapazität von ca. 1.000 to, ein Maststall mit 1.152 Tieren, mehrere Behälter für Gülle und Biogas, zwei Lagerplatten und eine Fahrzeugwaage. Südlich der vorgenannten Anlagen steht eine größere Holz Trocknungsanlage.

Die vorhandenen Einrichtungen wurden gemäß § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigt. Zur weiteren Realisierung von Investitionen bedarf es der Erstellung einer verbindlichen Bauleitplanung gemäß § 34 BauGB.

Innerhalb der Planbereichsfläche existiert ein Vollerwerbsbetrieb, der eindeutig landwirtschaftlich ausgerichtet ist. In einem Stall wird mit 1.152 genehmigten Tieren eine Schweinemast betrieben. Dem Maststall ist ein Güllebehälter zugeordnet. In einer Mehrzweckhalle werden landwirtschaftliche Fahrzeuge und derzeit ca. 700 to Getreide gelagert.

In einer genehmigten Anlage werden Speiseabfälle verkocht. Für Verkochung und Heizung der Betriebsanlagen und des Schweinestalls mussten bis zur Errichtung einer Biogasanlage monatlich ca. 8.000 l Heizöl aufgewandt werden. Mit Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage konnten in der Folge erhebliche Heizölmengen eingespart werden. Die anfallende Wärme der Biogasanlage wird im Betrieb eingesetzt.

Die Biogasanlage ist Teil des landwirtschaftlichen Anwesens und Voraussetzung zur nachhaltigen Bewirtschaftung. Für die nach den Vorgaben des BImSchG genehmigte Biogasanlage wurde die maximale Durchsatzleistung auf 12.070 t/a (Tonnen pro Jahr) festgesetzt. Für die zeitweilige Lagerung von Biomasse liegt eine Genehmigung für 430 t vor. Derzeit werden ca. 10.000 t/a verarbeitet. Eine Erweiterung der genehmigten Durchsatzleistung ist derzeit nicht beabsichtigt.

Als Gärsubstratbasis zum Betrieb der Biogasanlage werden nachwachsende Rohstoffe (Getreidereste, Maissilage), Zuckerrübenschnitzel, Wirtschaftsdünger aus der Viehhaltung (Gülle, Mist) sowie Speisereste, Milchprodukte und Backwaren eingesetzt. Das Maisvolumen wird im Hofbereich gelagert. Unter Luftabschluss wird über zwei Fermenter Biomasse zu Biogas vergärt. Bis zur Ausbringung auf die landwirtschaftlichen Flächen wird der ausgegaste und nahezu geruchslose Gärrest in zwei Nachgärern gesammelt. Der Gärrest aus der Biogasproduktion ist ein hochwertiger Dünger, der in der Landwirtschaft Mineraldünger ersetzt.

Durch Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erfolgt gleichzeitig die Erzeugung von elektrischer und thermischer Energie, die zum Betrieb der Gesamtanlage (Maststall/ Mehrzweckhalle/ Biogasanlage), zu der auch eine untergeordnete Holz Trocknungsanlage zählt, eingesetzt wird.

Für die beschriebenen Anlagen liegen entsprechende Genehmigungen vor.

Um die genehmigte Durchsatzleistung optimal abwickeln zu können sowie zur Optimierung des Betriebsstandortes beabsichtigt der Vorhabenträger die Errichtung eines weiteren Gärrestelagers mit ca. 4.000 m³ Lagervolumen im nördlichen Anschluss an die vorhandenen Vermenter bzw. Nachgärer. Mit dem dann er-

reichten Gesamtvolumen können Gärreste zukünftig über einen Zeitraum von 6 Monaten gelagert werden. Derzeit ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eine Einlagerungszeit von 3 Monaten einzuhalten. Die angestrebte Lagerkapazität wird notwendig, da während der Wintermonate Gärreste nur eingeschränkt bis gar nicht auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht werden können.

Durch eine geplante Ausweitung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) auf maximal 1 MW elektrischer Leistung wird der Ausnutzungsgrad verbessert.

Die Abwärme der Biogasanlage wird derzeit selbst genutzt.

Die vorgenannten Ausführungen machen deutlich, dass die landwirtschaftliche Nutzung eindeutig dominiert und die jeweiligen Anlagenteile des landwirtschaftlichen Betriebes in wechselseitiger Beziehung und Abhängigkeit stehen. Die Biogasanlage ist Teil des Betriebskonzeptes.

Genehmigung zum Betrieb einer Biogasanlage

Aufgrund eines durchgeführten BImSchG-Verfahrens im Jahr 2007 wurde mit Genehmigungsbescheid vom 21.06.2007 eine entsprechende Genehmigung zum Betrieb einer Biogasanlage erteilt.

Für die nach den Vorgaben des BImSchG genehmigte Biogasanlage wurde die maximale Durchsatzleistung auf 12.070 t/a (Tonnen pro Jahr) festgesetzt. Für die zeitweilige Lagerung von Abfällen liegt eine Genehmigung für 430 t vor.

In dem Verfahren wurden Angaben zur Anzahl der Transportfahrten gemacht, die sich aus Eingangs- und Ausgangsfahrten zusammensetzen. Die Anzahl der Eingangsfahrten liegt bei jährlich 645 Fahrzeugen. Für das Ausfahren von Gärresten sind 584 Transportfahrten veranschlagt.

Der Anteil der Eingangsfahrten, die den Standort über den Knotenpunkt *Simmershäuser Straße (K 37)/ Breiter Stein* führen, liegt bei ca. 64%. Der restliche Anteil entfällt auf das Ausfahren von Gärresten, der in der Regel im unmittelbaren Umfeld des Betriebsstandes auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht werden. Nach dem derzeitigen Stand der Planung ergeben sich keine Änderungen der Anzahl der Transportfahrten sowie eine Änderung der Zulieferstrecke für Eingangsfahrten.

Wie bereits dargelegt, liegt die genehmigte Anzahl der jährlichen Eingangstransportfahrten bei 645. Die angelieferten Speiseabfälle und sonstigen Zufuhren werden über eine betriebseigene Waage erfasst. Die einzelnen Materialien für die Gärsubstratbasis werden an ca. 250 Arbeitstagen (täglicher Durchschnitt 2,58 LKW) mit verschiedenen Fahrzeuggrößen wie folgt transportiert:

- 193 (30%) Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 7,5 to
- 259 (40%) mit Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 18,0 to
- 193 (30%) mit Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 18,0 to.

Darstellung der Eingänge/ Ausgänge

Im Rahmen des durchgeführten BImSchG Verfahrens wurden folgende Angaben gemacht, die der Betriebsgenehmigung zu Grunde liegen:

Eingänge

Abfall	Menge (t/a)	Menge je Fahrt	Transportfahrten/a	Anfallzeit	
Getreidereste (Spreu und Staub)	400,00	20,00	20,00	Jährlich	neu
Rübenschnitzel	900,00	20,00	45,00	September bis Februar	neu

Gemeinde Fulda, OT Simmershausen - Bebauungsplan Nr. 32 „Breiter Stein“

Auswertung der Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Mais	350,00	10,00	35,00	September bis Oktober	neu
Substandardglycerin	780,00	15,00	52,00	Jährlich	neu
Milch	20,00	20,00	1,00	Jährlich	neu
Backwaren	260,00	5,00	52,00	Jährlich	neu
Speisereste	4.400,00	10,00	440,00	Jährlich	Bestand
Summe Transportfahrten			645,00		

Ausgänge

Abfall	Menge (t/a)	Menge je Fahrt	Transportfahrten/a	Anfallzeit
Transportfahrten Gärreste	9.927,00	17,00	584,00	15. Jan. bis 15. Nov.

Die Abfuhr der Gärreste erfolgt in der Regel im Frühjahr und Herbst. In den Monaten März bis Mai werden an 92 Tagen ca. 260 Transportfahrten (2,8/Tag) und in den Monaten August und September an 61 Tagen ca. 200 Transportfahrten (2,2/Tag) durchgeführt. Da in der Landwirtschaft die Bewirtschaftung und damit auch der Transport, insbesondere des Gärrestes/ Gärschlammes, stark vom Wetter abhängig sind, kann eine genaue Vorhersage nicht erfolgen, so dass die Transportfahrten in der Wirklichkeit unregelmäßiger anfallen.

Die restlichen 124 Transportfahrten erstrecken sich über den gesamten Jahreszeitraum.

Der Betrieb Hördemann bewirtschaftet ca. 230 ha Fläche auf der Gärreste aufgebracht werden. Darüber hinaus werden Gärreste als Dünger an andere landwirtschaftliche Betriebe verkauft.

Edermünde, den 11.01.2011

Anlage zum Genehmigungsantrag

Verfahrensverlauf

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel

Änderungsbezeichnung: ZRK-10 „Biogasanlage Simmershausen, Fuldataal-Simmershausen“

Änderungsbereich: Gemeinde Fuldataal

Flächennutzungsplan }
Begründung } je 4-fach

Aufstellungs-/Einleitungsbeschluss am 28.01.2010

Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 (1) BauGB

- a) Bekanntgabe am 10.04.2010
- b) Auslegung vom 19.04. bis 05.05.2010
0 Sachvorträge
- c) Mitgliederinformation am 08.04.2010
- d) Nachbarliche Abstimmung am 08.04.2010

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange § 4 (1) BauGB

Anschreiben lt. Verteiler am 08.04.2010
Zeitraum vom 19.04. bis 19.05.2010
19 Stellungnahmen

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss am 09.03.2011
Unterrichtung Einsender / Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 15.03.2011

Offenlage § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

- a) Bekanntgabe am 16.03.2011
- b) Auslegungszeitraum vom 23.03. bis 26.04.2011
- c) Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 15.03.2011
(Anschreiben lt. Verteiler)
11 Eingaben
- d) Mitgliederinformation am 15.03.2011
- e) Benachrichtigung Nachbargemeinden am 15.03.2011

Endgültiger Beschluss am 17.11.2011

Unterrichtung Einsender von Anregungen am 19.12.2011

Ausgabe: Kassel Mitte

vom Do., 09. August 2012

Seite: 32

Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Raum Kassel



Bauleitplanung des Zweckverbandes Raum Kassel – Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel –

Änderungsbezeichnung: ZRK-10 „Biogasanlage Simmershausen“, Fuldataal

Das Regierungspräsidium in Kassel hat mit Verfügung vom 24.07.2012 - Az.: 21/1 - Fuldataal- 6-- die von der Versammlung des Zweckverbandes Raum Kassel am 17.11.2011 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Gemeinde Fuldataal – Änderungsnummer 10 – gemäß § 6 Abs. 1 BauGB (BauGB) vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I. S. 2414ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

„Die von der Versammlung des Zweckverbandes Raum Kassel am 17.11.2011 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.“

Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam werden.“

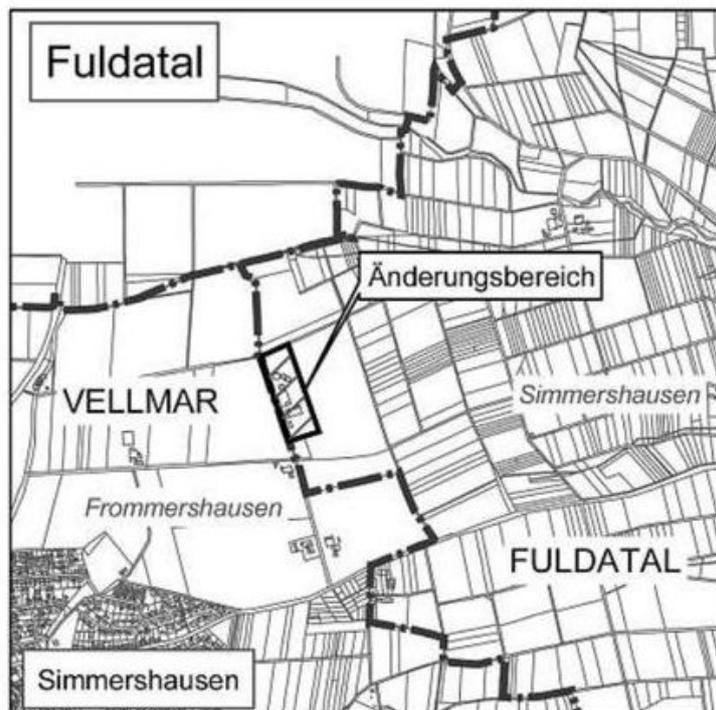
Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber dem Zweckverband Raum Kassel geltend gemacht worden sind.

Jeder kann die Flächennutzungsplan-Änderung und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung zu der Beachtung der Umweltbelange in der Behörde des Zweckverbandes Raum Kassel, Ständeplatz 13, 2. Stock, Zimmer 220 in 34117 Kassel während der Dienstzeiten (Mo-Do 8.45 Uhr–15.00 Uhr, Fr 8.45 Uhr–12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.



Zusammenfassende Erklärung

zur Änderung Nr. 10 des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel



gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch

August 2012

Inhalt

Vorbemerkung - Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	1
1. Ziel der Änderung Nr. 13 des Flächennutzungsplanes (FNP).....	1
2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	1
3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	2
4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante.....	2
5. Ergebnis der Abwägung	2

Vorbemerkung "Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB"

Nach § 6 (5) BauGB wird der Flächennutzungsplan (FNP) bzw. eine Änderung des FNP mit der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Die vorliegende Änderung ist am 21.01.2012 rechtswirksam geworden. Der FNP-Änderung ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen

- über die *Art und Weise*, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden
- und aus welchen *Gründen* der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden *anderweitigen Planungsmöglichkeiten* gewählt wurde.

Dieser gesetzlichen Verpflichtung wird mit den folgenden Ausführungen genügt.

1. Ziel der Änderung Nr. 10 des Flächennutzungsplanes

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die planungsrechtliche Absicherung der Kapazitätssteigerung einer bereits bestehenden Biogasanlage.

Die Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan "Flächen für die Landwirtschaft" soll für den Bereich des Biogas erzeugenden und verarbeitenden Betriebes um ein Symbol "Sondernutzung Biogas", ergänzt werden. Die bestehende Kennzeichnung "Landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich" wird beibehalten.

Parallel hat die Gemeinde Fulda den Bebauungsplan Nr. 32 "Breiter Stein" aufgestellt, der am 22.12.2011 rechtswirksam geworden ist.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Die Belange des Umweltschutzes, (einschließlich Natur- und Landschaftsschutz nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB) wurden untersucht, Auswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich schutzgutbeeinträchtigender Wirkungen vorgeschlagen.

Grundlagen dieser Umweltprüfung waren

- der Landschaftsplan des ZRK vom März 2007 (wirksam seit 19.10.2007) einschließlich des Klimagutachtens des ZRK (1999),
- der Landschaftsrahmenplan 2000,
- der Luftreinhalte- und Aktionsplan für den Ballungsraum Kassel, Juli 2006
- die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung sowie die Umweltdatenbank des ZRK, die auch Grundlagendaten der von Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und die digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie beinhaltet.

Als vorrausichtlich negative Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 (4) BauGB sind durch die Erweiterung der Biogasanlage weitere Belastungen des Bodens, des Klimas, für Pflanzen und Tiere sowie des Landschaftsbildes zu erwarten. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sind die negativen Auswirkungen nicht erheblich, wirken allerdings beim Landschaftsbild kumulierend.

Die bereits weitgehend versiegelten Flächen werden umgenutzt und es kommt nur in geringem Umfang zu Neuversiegelungen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen durch eine Eingrünung des Komplexes der Biogasanlage minimiert werden.

Der Ausgleich ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung differenziert festzusetzen bzw. vertraglich zu regeln.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die vorgetragenen Anregungen zu Vorentwurf und Entwurf der Flächennutzungsplanänderung bezogen sich primär auf

- das durch das "Sondergebiet Biogasanlage" hervorgerufene Verkehrsaufkommen,
- die Lage in der Zone IIIA des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Städt. Werke AG Kassel in der Gemarkung Simmershausen der Gemeinde Fuldataal und
- den Bezug des Vorhabens zur Landwirtschaft, um die Lage in einem "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" zu rechtfertigen.

Dabei war dazulegen, dass

- die Bewältigung des Verkehrs in einer mit Lage und Umgebungsnutzung des Vorhabens noch verträglichen Art und Weise möglich ist ,
- dem Vorhaben bei Einhaltung der Schutzgebietsverordnung keine weiteren Belange entgegen stehen und
- die Herkunft der Biomasse die Erweiterung der bereits im "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" gelegenen Anlage erlaubt.

4. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante

Planungsalternativen wurden bereits in der Vorphase geprüft.

Eine *konzeptionelle Alternative* kam – ebenso wie eine *Standortalternative* - nicht in Betracht, da es sich um die Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage handelt.

Den Anlagenbetrieb betreffende Alternativen sind auf der Ebene der Bebauungs- bzw. Genehmigungsplanung zu prüfen.

5. Ergebnis der Abwägung

Die Abwägung der Erweiterung der Anlage am Standort gegen die an diesem Standort zu wahren Naturpotentiale fiel zugunsten der Anlagenerweiterung aus. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Maßnahmen zur Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf die Naturgüter konsequent umgesetzt und Schutzbestimmungen eingehalten werden.